

ARTIKEL 34

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet¹

durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit,

durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und

durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

1. Die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitszeit und Freizeit zur Erholung besitzt für den Lebensstandard der Bürger, für die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und für die Entwicklung der Persönlichkeit große Bedeutung. Ihr wird mit Artikel 34 Rechnung getragen. Er enthält für das Gebiet der Arbeitszeit, Freizeit und Erholung die Konsequenz aus dem Verfassungsgrundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht.

In der kapitalistischen Gesellschaft ergibt sich aus dem Verhältnis des Arbeiters zu den Produktionsmitteln - wie Karl Marx nachwies -, daß er durch seine Arbeit stets nur die notwendigsten Existenzmittel für sich und seine Familie erwerben kann, im übrigen aber den Reichtum der Ausbeuter vermehrt. Die Früchte der Arbeit werden von den Kapitalisten angeeignet und kehren sich gegen die Arbeiter. Der Arbeiter fühlt sich auf Grund der kapitalistischen Ausbeutung „erst außer der Arbeit bei sich und in der Arbeit außer sich“¹. Arbeit und Freizeit bilden dort einen unüberbrückbaren Gegensatz.

In der Deutschen Demokratischen Republik, in der unter sozialistischen Bedingungen gearbeitet wird, gibt es diesen Gegensatz nicht mehr. Die Früchte der Arbeit kommen den arbeitenden Menschen selbst zugute. Durch die Arbeit werden Bedingungen und

¹ K. Marx, „ökonomisch-philosophische Manuskripte“, K. Marx/F. Engels, Werke, Ergänzungsband I, Berlin 1968, S. 514.